

BStU

000485

4

- in Bereitschaft zu haltenden Reservekräfte, die bei operativer Notwendigkeit zum Einsatz zu bringen sind.

3. In Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen operativen Dienstseinheiten und den zuständigen Ärzten der Medizinischen Dienste des MfS ist zu sichern, daß aus den Untersuchungshaftanstalten des MfS Einweisungen von Inhaftierten zur stationären Behandlung nur vorgenommen werden, wenn sie

- einzeln und in Zimmern untergebracht werden, die für ihre Sicherung und Bewachung günstige Bedingungen bieten,
- keinen bzw. nur einen auf das unvermeidbare Maß begrenzten Kontakt zu anderen Patienten der Einrichtung erhalten.

4. Die Bestimmungen dieser Anweisung gelten auch für Personen gemäß Ziffer 9. der Dienstanweisung Nr. 1/86, bei denen sich aus den genannten Gründen Einweisungen in zivile medizinische Einrichtungen des Gesundheitswesens erforderlich machen.

5. Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rataizick
Rataizick
Oberst

Kopie BStU
AR 8